

Newsletter für Mandanten

Februar 2017

In diesem Newsletter

- 1 **Aktuelles kompakt**
- 2 **Konkretisierung der
Gründungskosten einer
GmbH**
- 3 **Arbeitgeberleistungen zur
betrieblichen
Gesundheitsförderung**
- 4 **Steuerermäßigungen für
haushaltnahe
Dienstleistungen und
Handwerkerleistungen**
- 5 **Umsatzsteuerberichtigung
bei Ratenzahlungen**

Aktuelles kompakt

Steuerliche Entlastungen in 2017

- Anhebung des Grundfreibetrags von 8.652 Euro (2016) um 168 Euro auf 8.820 Euro
- Anhebung des Kinderfreibetrags von 4.608 Euro (2016) um 108 Euro auf 4.716 Euro
- Anhebung des monatlichen Kindergeldes um 2 Euro; für das 1. und 2. Kind von 190 Euro (2016) auf 192 Euro, für das 3. Kind von 196 Euro (2016) auf 198 Euro, für das 4. und jedes weitere Kind von 221 Euro (2016) auf 223 Euro
- Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags (§ 33a EStG) entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags von 8.652 Euro (2016) um 168 Euro auf 8.820 Euro

Beitragssatz der Künstlersozialabgabe

Der Beitragssatz der Künstlersozialkasse sinkt um 0,4% von derzeit 5,2% (2016) auf 4,8% (2017).

Renten- und Krankenversicherungsbeiträge

Der Renten- und der allgemeine Krankenversicherungsbeitrag bleiben unverändert bei 18,7% bzw. 14,6%. Für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt der monatliche Mindestbeitrag von derzeit 84,15 EUR. Auch der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur Krankenkasse bleibt stabil bei 1,1% (dieser dient nur zur Orientierung, die einzelnen Krankenkassen können davon abweichen).

Widerrufsrecht auch bei Null-Prozent-Finanzierungen

Aufgrund einer Gesetzesänderung besteht nun auch bei Finanzierungen mit Null-Prozent-Verzinsung die Möglichkeit des Widerrufs und der Einstellung der Zahlungen im Falle eines Mangels der gekauften Ware. Dies war bisher nicht möglich.

Minijob und Mindestlohn

Auch Minijobber müssen nach Mindestlohngesetz bezahlt werden. Durch die Erhöhung des Mindestlohnes zum 01.01.2017 auf 8,84 EUR, sollte die Arbeitszeit der Minijobber geprüft werden.

Flexirente kommt

Der Bunderrat und der Bundestag haben dem Flexirentengesetz zugestimmt. Damit können die Arbeitnehmer in Zukunft flexibler in Rente gehen. Attraktiver wird sowohl Länger-Arbeiten als auch Früher-Kürzer-Treten. Mehr Informationen finden Sie auf der Homepage der Bundesregierung unter folgendem Link: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/09/2016-09-14-flexirente.html?nn=694676>. Und auf der Homepage des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Konkretisierung der Gründungskosten einer GmbH

Ein Registergericht sollte eine GmbH in das Handelsregister eintragen und kritisierte vorher folgenden Satz in der GmbH-Satzung:

„Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis zu einem Betrag von 3.000 EUR trägt die Gesellschaft.“

Das Registergericht verlangte die namentliche Nennung der Kostenpositionen. Das Oberlandesgericht Celle gab dem Registergericht Recht:

„Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Registergericht die namentliche Benennung der Gründungskosten verlangt, die die Gesellschaft tragen soll.“

Inwiefern andere Gerichte diese Handhabung übernehmen und anwenden, ist nicht abzusehen. Wir empfehlen bei Neugründungen darauf zu achten bzw. den Notar darauf hinzuweisen, dass eine konkrete Benennung der Kosten geschehen sollte.

Die Übernahme der Gründungskosten wird steuerlich nur anerkannt, wenn diese zivilrechtlich wirksam ist. Ohne eine Regelung in der Satzung liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

*Die Kosten der Gründung
im Notarvertrag genau
benennen*

Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Vor dem Finanzgericht (FG) Bremen wurde folgender Fall verhandelt:

Eine GmbH stellte ihren Arbeitnehmern einen „Reha-Raum“ zur Verfügung. Hier konnten die Arbeitnehmer einmal wöchentlich unter fachmännischer Anleitung diverse Programme in Anspruch nehmen. Die GmbH zahlte dafür 40 EUR pro Arbeitnehmer und Monat an den Anbieter. Diese Zuschüsse wurden von der GmbH als steuerfreier Arbeitslohn behandelt. In einer Lohnsteuerausßenprüfung verlangt der Prüfer eine Bescheinigung über die Zertifizierung gem. §§ 20, 20a Sozialgesetzbuch V (SGB V) des Anbieters (die Zertifizierung dient der Abbildung der Qualifikation des Anbieters). Diese konnte von der GmbH nicht vorgelegt werden. Das Finanzamt versteuerte daraufhin die gesamten Aufwendungen. Nach erfolglosem Einspruch legte die GmbH Klage ein.

Das FG gab der GmbH Recht. Nach dessen Auffassung reicht es, wenn die Maßnahmen die Mindestanforderungen an Qualität und Zielgerichtetheit erfüllen. Dafür müssen die Maßnahmen durch Physiotherapeuten, Heilpraktiker oder qualifizierte Fitnesstrainer erbracht werden, da diese eine Qualifikation im Bereich Gesundheit und Prävention haben. Dies war bei dem Anbieter für die GmbH gegeben und daher kein Zertifikat nötig.

Vorsicht!

Das FG beurteilte, aufgrund der strittigen Veranlagungsjahre, den Sachverhalt nach altem Recht.

Mittlerweile muss zur Anerkennung von betrieblicher Gesundheitsförderung ein Zertifikat nach §§ 20, 20a SGB V vorliegen.

Hinweis

Betriebliche gesundheitsförderliche Maßnahmen können bis zu einer Grenze von 500 € pro Jahr und Arbeitnehmer lohnsteuerfrei behandelt werden. Es muss allerdings eine Zertifizierung nach §§ 20, 20a SGB V für den Anbieter der Maßnahmen vorliegen.

*Gesundheitsmaßnahmen für
Arbeitnehmern sind bei
entsprechender Zertifizierung
bis zu 500 € lohnsteuerfrei*

Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Bis zu 20 % der Arbeitsleistung (Lohn- und Fahrtkosten, kein Material) der Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (auch Beschäftigungsverhältnisse) und Handwerkerleistungen für den privaten Haushalt können von der Einkommensteuer abgesetzt werden. Für geringfügig Beschäftigte beträgt der Abzug maximal 510 EUR, für anderen Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahen Dienstleistungen 4.000 EUR und für Handwerkerleistungen 1.200 EUR.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in seinem Schreiben vom 09.11.2016 nun mehrere Leistungen neu aufgezählt die als begünstigt angesehen werden.

Materialkosten sind steuerlich nicht absetzbar

Einige Beispiele:

- Winterdienste für öffentliche Gehwege vor dem eigenem Grundstück
- Anschlusskosten an die Ver- und Entsorgung (insoweit diese nicht im Zusammenhang mit einer Neubaumaßnahme stehen)
- Prüfungen der ordnungsgemäßen Funktion (z.B. Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, Kontrollen von Fahrstühlen und Blitzschutzanlagen)
- Pflegeleistungen im Rahmen eines Heimaufenthaltes (Altenheim, Pflegeheim), dafür müssen die Räumlichkeiten zur eigenen Haushaltsführung geeignet sein
- Für Leistungen vergleichbar mit einer Hilfe im Haushalt (Reinigung Zimmer und Wäsche, Zubereiten und Servieren von Mahlzeiten etc.)
- Betreuung von Haustieren im eigenem Haushalt

Hinweise

- Für die steuerliche Anerkennung ist es zwingend erforderlich, dass die Zahlung per Überweisung getätigt wird. Eine Barzahlung ist für die steuerliche Anerkennung ausgeschlossen.
- Der Nachweis der Überweisung muss auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden.
- Für Mieter müssen in den Jahresabrechnungen des Vermieters (oder Verwalters) die anteiligen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerrechnungen gesondert ausgewiesen sein.
- Alle Leistungen werden pro Haushalt betrachtet und nicht pro Steuerpflichtigem. Eine individuelle Aufteilung für die im Haushalt lebenden Steuerpflichtigen ist möglich.
- Bei Rechnungen mit Lohn- und Materialkosten (besonders Pauschalrechnungen von Handwerkern) sollte darauf geachtet werden, dass die Lohnkosten separat ausgewiesen werden.

Barzahlungen sind steuerlich nicht absetzbar

Umsatzsteuerberichtigung bei Ratenzahlungen

Eine Spielervermittlerin hat für die erfolgreiche Vermittlung eines Fußballprofis an einen Fußballverein Provisionszahlungen erhalten. Diese Zahlungen wurden in Raten während der Vertragslaufzeit des Spielers gezahlt. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zwischen Verein und Spieler hätte die Spielervermittlerin keinen Anspruch auf die weiteren Raten.

Die Spielervermittlerin wurde umsatzsteuerlich nach vereinbarten Entgelten besteuert, d.h. mit Rechnungsstellung ist die ausgewiesene Umsatzsteuer abzuführen.

Sie vermittelte 2012 einen Spieler für drei Jahre. Es wurden drei Raten vereinbart jeweils fällig im Folgejahr (also 2013, 2014 und 2015). In ihrer Umsatzsteuererklärung für 2012 erklärte Sie nur die erste Rate (2013). Die anderen zwei Raten behandelte sie umsatzsteuerrechtlich als uneinbringliche Forderungen.

Abzuführende
Umsatzsteuer bei
Ratenzahlungen prüfen

Das Finanzamt folgte dieser Erklärung nicht und versteuerte alle drei Zahlungen. Nach erfolglosem Einspruch legte die Vermittlerin Klage beim Niedersächsischen Finanzgericht (FG) ein.

Das FG gab der Spielervermittlerin Recht. Nach dem Umsatzsteuergesetz (§17 Absatz 2 Nr. 1) sind Forderungen (ganz oder teilweise) uneinbringlich, wenn bei objektiver Betrachtung und auf absehbare Zeit der Leistende seine Forderung rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen kann. Die Spielervermittlerin konnte ihren Anspruch auf die Ratenzahlungen zwei und drei aufgrund des Vertrages nicht vorzeitig durchsetzen. Somit waren sie uneinbringlich.

Endgültig ist diese Entscheidung noch nicht. Es wurde Revision eingelegt, d.h. das vorerst letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof.

Inwieweit die erste Rate von dieser Rechtsauffassung betroffen ist, hat das FG nicht geklärt, da dies nicht Gegenstand der Klage war. In der Rechtsprechung geht man davon aus, dass Forderungen, die man über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht vereinnahmen kann, uneinbringlich sind. Dies würde auf die erste Rate nicht zutreffen.

Vorsicht

Die vermeintlich gute Nachricht könnte auch ein Problem werden. Lagen die Voraussetzungen für eine Berichtigung vor, wurde diese aber nicht durchgeführt, ist die Berichtigung später nicht mehr möglich. Hätte die Vermittlerin in 2012 für alle Raten die Umsatzsteuer abgeführt und der Verein 2015 hätte wegen Insolvenz die letzte Rate nicht beglichen, wäre eine Berichtigung in 2015 unzulässig. Ist dann noch der Bescheid für 2012 bestandskräftig, wäre eine Änderung von 2012 auch nicht mehr möglich.

Aufgrund mehrfacher Anfrage:

Unser Sonderblatt für Mandanten zur Problematik Entgeltumwandlung sowie steuerfreie Entgeltbestandteile im Lohn erscheint im März 2017.

Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine

	Abgabefrist	Fälligkeit	Abgabeart	Schonfrist*
Februar	10.02.2017	10.02.2017	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	13.02.2017
	10.02.2017	10.02.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	13.02.2017
	-	15.02.2017	Gewerbesteuer-VZ, Grundsteuer	20.02.2017
	22.02.2017	24.02.2017	Sozialversicherungsbeiträge	24.02.2017
März	10.03.2017	10.03.2017	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	13.03.2017
	10.03.2017	10.03.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	13.03.2017
	-	10.03.2017	Einkommensteuer-VZ, Soli	13.03.2017
	-	10.03.2017	Körperschaftsteuer-VZ, Soli	13.03.2017
	27.03.2017	29.03.2017	Sozialversicherungsbeiträge	29.03.2017
April	10.04.2017	10.04.2017	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	13.04.2017
	10.04.2017	10.04.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	13.04.2017
	24.04.2017	26.04.2017	Sozialversicherungsbeiträge	26.04.2017

*Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisung; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.